

Anhang zur Taxordnung (gültig ab 1. Januar 2022)

Die Preise setzen sich aus der Hotellerie-, der Betreuungs-, der Pflorgetaxe sowie individuell erbrachten Leistungen zusammen.

1. Hotellerietaxe

gemäss Taxordnung Art.3

Der Tagesansatz beträgt:

- | | | | |
|---|------------|-----|--------|
| • Einzelzimmer mit Bad | pro Person | CHF | 139.00 |
| • Zweierzimmer mit Bad | pro Person | CHF | 117.00 |
| • Wohneinheit mit zwei Zimmern* und einem Bad | pro Person | CHF | 133.00 |
| *Nutzung durch Ehepaare/Paare oder 2 Einzelpersonen | | | |

Wohngruppe

- | | | | |
|--|------------|-----|--------|
| • Einzelzimmer mit Bad (Demenzabteilung) | pro Person | CHF | 139.00 |
| • Einzelzimmer ohne Bad | pro Person | CHF | 112.00 |
| • Zweierzimmer mit Bad | pro Person | CHF | 117.00 |
| • Zweierzimmer ohne Bad | pro Person | CHF | 99.00 |

In der Hotellerietaxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

- drei Hauptmahlzeiten pro Tag
- Reinigung des Zimmers durch das Hauspersonal
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche (wöchentlich)
- Wechseln und Waschen der Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Benützung der Essräume auf den Etagen (Bewohnern der Wohngruppe stehen diese Räumlichkeiten nicht zur Verfügung)
- Kühlschrankschrank und Vorratsschrank im Essraum auf der Etage (steht Bewohnern des 1. OG und der Wohngruppe nicht zur Verfügung)
- Benützung eines persönlichen Kellerkastens (steht Bewohnern der Wohngruppe und nicht zur Verfügung)

2. Betreuungstaxe
gemäss Taxordnung Art.4

Der Tagesansatz beträgt:

Pflegestufe 0 – 2	pro Person	CHF 30.00
Pflegestufe 3 – 8	pro Person	CHF 40.00
Pflegestufe 9 – 12	pro Person	CHF 30.00
Wohngruppe: Pflegestufe 0 - 12	pro Person	CHF 50.00

In der Betreuungstaxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben oder bei Änderungen im Alltag
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit durch 24-Stundenpräsenz von Mitarbeitenden
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen /Dritten; Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement (Koordination zwischen verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und Personen)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Soziokulturelle Animation (Atelier, Angebot von Freizeitgestaltung, Anlässe und Ausflüge)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung des Bewohners und dessen Angehörigen in der Sterbephase

3. Pflorgetaxen nach 12-stufigem Tarifsysteem (in CHF/Tag)
gemäss Taxordnung Art.5

Stufe	Pflege- minuten	Kosten- beteiligung Kranken- versicherung	Kosten- beteiligung Bewohner	Kosten- beteiligung Gemeinde	Total Kosten
1	0-20	9.60	5.30	0.00	14.90
2	21-40	19.20	23.00	0.00	42.35
3	41-60	28.80	23.00	16.95	69.25
4	61-80	38.40	23.00	34.60	96.95
5	81-100	48.00	23.00	52.25	124.80
6	101-120	57.60	23.00	69.85	152.75
7	121-140	67.20	23.00	87.50	180.90
8	141-160	76.80	23.00	105.15	209.25
9	161-180	86.40	23.00	122.75	237.65
10	181-200	96.00	23.00	140.40	266.30
11	201-220	105.60	23.00	158.05	295.05
12	221+	115.20	23.00	175.65	323.95

Die Pflegeleistungen (Pflorgetaxe) wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten Pflegebedarfssystem BESA erhoben und monatlich in Rechnung gestellt. Die Kostenbeteiligung Krankenversicherung wird der Krankenkasse und die Kostenbeteiligung Gemeinde der zuständigen Gemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Kostenbeteiligung Bewohner wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Ab 01.10.2021 werden die abgegebenen MiGel-Pflegeprodukte direkt der jeweiligen Krankenkasse in Rechnung gestellt.

4. Vorauszahlung bei Eintritt
gemäss Taxordnung Art. 6

Bei Eintritt in das Alterszentrum Hofwiesen ist eine unverzinsliche Vorauszahlung in der Höhe von CHF 6'000.00 geschuldet. Diese wird mit der ersten Rechnung erhoben und mit der Schlussabrechnung nach Begleichung aller Ausstände zurückerstattet.

Gäste mit temporärem Aufenthalt (Schnupperaufenthalt) haben keine Vorauszahlung zu leisten.

5. Eintritt
gemäss Taxordnung Art. 7

Der Eintrittstag wird mit der vollen Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.

6. Individuelle Leistungen
gemäss Taxordnung Art. 8

Grundsätzlich werden alle individuell erbrachten Leistungen verrechnet, die nicht in der Hotellerie-, Betreuungs- oder Pflorgetaxe inbegriffen sind. Insbesondere:

- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Medizinisches Verbrauchs- und Pflegematerial, Toilettenartikel, Medikamente usw. (ohne MiGgeL-Produkte).
- Coiffeur
- Telefongesprächstaxen
- Transportkosten, Begleitung zu Arztterminen usw.
- Flick- und Reparaturarbeiten (persönliche Wäsche und Gegenstände)
- Reparaturkosten bei Schäden, verursacht durch den Bewohner
- Schlussreinigung bei Austritt
- Entsorgungskosten für Möbel und persönliche Gegenstände
- Kosten für allfällige Einlagerung von Möbeln: CHF 10.00/Palett pro Monat

7. Preisreduktion bei vorübergehender Abwesenheit
gemäss Taxordnung Art.9

Bei vorübergehender Abwesenheit, z.B. wegen Ferien oder Spitalaufenthalt, während mehr als drei aufeinander folgenden Tagen, werden ab dem vierten vollen Tag 20 % der Hotellerie- und Betreuungstaxe erlassen. Bei freiwilliger Abwesenheit darf der Erlass je Kalenderjahr eine volle monatliche Hotellerie- und Betreuungstaxe nicht übersteigen.

Die Pflorgetaxen entfallen ab dem ersten vollen Tag der Abwesenheit.

8. Todesfall
gemäss Taxordnung Art. 10

Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Todestag. Der Todestag wird dabei mit der vollen Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet. Danach werden bis zum Ablauf des Vertrages 80 % des letzten Hotellerie-Tarifs in Rechnung gestellt. Sofern das Zimmer früher geräumt wird und neu belegt werden kann, reduziert sich die Verrechnung entsprechend. Wird das Zimmer innert dieser Frist nicht geräumt, kann das Alterszentrum das Zimmer selber räumen und das Mobiliar einlagern. Die Kosten für die Zimmerräumung und die Einlagerung des Mobiliars gehen dann zu Lasten des Nachlasses.

Im Todesfall eines Partners (Ehepaare/Paare) der Bewohner einer Wohneinheit mit zwei Zimmern kann der überlebende Partner in einem der Zimmer in der Wohneinheit wohnen bleiben und es wird ihm die bisherige Hotellerietaxe (siehe Punkt 1) verrechnet. Wird diese Möglichkeit gewählt, bezieht das zweite Zimmer eine fremde Person. Ein Zimmerwechsel in ein Einzel- oder Zweibettzimmer, bei nächst möglicher Gelegenheit, kann gewünscht werden oder aber auch von der Leitung des Alterszentrums angeordnet werden.

9. Vorzeitiger Abbruch oder Todesfall eines temporären Aufenthaltes im Alterszentrum Hofwiesen
gemäss Taxordnung Art. 11

Bei frühzeitigem Abbruch oder im Todesfall werden 80 % der Hotellerietaxe für die restliche, vertraglich vereinbarte Aufenthaltsdauer verrechnet.

10. Genehmigung / Inkraftsetzung

Der vorliegende Anhang zur Taxordnung tritt per 01.01.2022 in Kraft. Er ersetzt den Anhang zur Taxordnung vom 01.01.2021.

Dietlikon, 05.10.2021

Gemeinderat: Roger Würsch
Leitung Alterszentrum: Regula Blöchliger